

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Landeshaus
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0176 - 24 991 394
E-Mail: info@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 16. Juli 2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Drucksache 19/1427

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) bedanken uns für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung. Diese Gelegenheit wollen wir sehr gerne nutzen.

Bevor wir im Folgendem auf die Inhalte des vorliegenden Gesetzesentwurfs eingehen wollen, weisen wir auf einen redaktionellen Fehler auf Seite 3 hin. Der §73a findet in der aktuellen Fassung keine genaue Einordnung. Hier empfehlen wir den Wortlaut, wie folgt zu ändern: „Im Fünften Teil wird nach §73 folgender §73a eingefügt“.

Unsere Selbstvertretungsorganisation begrüßt es außerordentlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Schaffung von bezahlbaren Wohnraum angestrebt wird. Jedoch ist es für uns unabdingbar, dass dieser neu entstandene Wohnraum uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar ist. Im Zuge des demographischen Wandels, würde dies nicht nur Menschen mit Behinderungen zur Gute kommen, sondern auch älteren Menschen.

Da Menschen mit Behinderungen in der Regel wenig finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben, ist es besonders wichtig, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu bezahlbaren und barrierefreien

Seiten 1 von 3

Wohnraum haben. Dies entspricht ebenso dem Paradigmenwechsel, welcher durch die UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz unterstützt wird.

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention regelt die Zugänglichkeit explizit zu Wohnhäusern (Artikel 9 Abs. 1 Nr. a). Demnach ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Wohnhäusern erhalten, damit eine unabhängige Lebensführung und eine volle Teilhabe möglich sind. Ebenso ist eine unabhängige Lebensführung, wie sie in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist, verbunden mit einer Wahlmöglichkeit. Diese Wahlmöglichkeit ist jedoch nur gegeben, wenn Menschen mit Behinderungen die Wahl zwischen besonderen Wohnformen und das Leben in der eigenen Wohnung haben.

An dieser Stelle wollen wir als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen darauf hinweisen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen regelt und dass diese verpflichtend sind. Neben der UN-Behindertenrechtskonvention rückt auch das Bundesteilhabegesetz die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in den Fokus. Selbstbestimmung setzt ebenfalls eine Wahlmöglichkeit voraus. Das Bundesteilhabegesetz fördert den Gedanken, dass Menschen mit Behinderungen mitten in der Gesellschaft leben und dass diese sich ihr Leben selbst gestalten. Der Auftrag, inklusive statt besondere Wohnformen zu schaffen, kann nur mit konsequenter Umsetzung umfassender Barrierefreiheit eingelöst werden.

Wir befürchten, dass die neuen Ausnahmeregelungen von § 40 und § 71 dazu führen, dass der Bau von barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum deutlich zurückgeht und dass die Wohnungsnot von Menschen mit Behinderungen weiter zunimmt. Die geplante Änderung in §40 Absatz 4 Satz 1 würde zwar mehr Wohnraum generieren, jedoch entfällt die Pflicht einen Aufzug für die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu diesen neuen Stockwerken zu schaffen. Ebenso sehen wir als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen des Landes Schleswig-Holstein im §71 Absatz 1 Satz 1 die Gefahr der weiteren Abweichung Gebäude barrierefrei zu bauen. Es werden in den genannten Paragraphen Möglichkeiten geschaffen, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu barrierefreien Wohnraum zu verwehren. Angesichts der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz sehen wir dies als großen Rückschritt an.

Der ZSL Nord e.V. begrüßt, dass durch das Anfügen von § 6 Abs. 10 LBO geringere Tiefen von Abstandsflächen möglich sind. Dies erleichtert den Anbau von Aufzügen und damit die Schaffung von Barrierefreiheit. Allerdings fordern wir als Selbstvertretungsorganisation dies nicht mit einer Freiwilligkeit zu verknüpfen. Hier sehen wir die Gefahr, dass aus wirtschaftlichen Erwägungen auf einen Anbau eines Aufzuges verzichtet wird.

Deshalb fordern wir, keine Erleichterung bei der Schaffung von nicht barrierefreiem Wohnraum, sondern eine Verpflichtung uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnraum zu bauen. Schleswig-Holstein sollte dem guten Beispiel von Hessen folgen und das Vorlegen eines Barrierefrei-Konzeptes

verpflichtend einführen. Durch dieses Konzept müssten im Detail die barrierefreien Baumaßnahmen dargelegt werden, was gleichzeitig zu einer Sensibilisierung zu diesem Thema führen würde. Auf der Grundlage dieses Konzeptes wäre dann ebenfalls ein prüffähiges und nachvollziehbares Genehmigungsverfahren und die Umsetzung des §52 Landesbauordnung möglich.

Wir, als Selbstvertretungsorganisation in Schleswig-Holstein, fordern die Mittel für die soziale Wohnraumförderung mit der Umsetzung von Barrierefreiheit zu verbinden. Wohnraum mit Sozialraumförderung muss allen Zielgruppen des Wohnraumförderungsgesetzes zu Gute kommen. Im Wohnraumförderungsgesetz im §1 Abs. 5 werden Menschen mit Behinderungen ausdrücklich benannt. Ebenso verdient unserer Meinung nach nur ein barrierefreier Wohnungsbau den Namen sozialer Wohnungsbau.

Neben der Schaffung von barrierefreiem Wohnraum, ist es unerlässlich, dass in den Stadtquartieren ebenfalls die Barrierefreiheit umgesetzt wird. Ein inklusives Zusammenleben im Stadtteil ist nur möglich, wenn unter dem Leitbild eines „Design for All“ Teilhabe für jede Personengruppe möglich ist.

Zum Abschluss möchten wir, als Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein darauf hinweisen, dass das Grundgesetz im Artikel 3 explizit den Ausschluss von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung aufführt.

Hier heißt es: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Aufgrund dessen fordern wir, dass die Regelungen des §52 Landesbauordnung umgesetzt werden und damit barrierefreies Bauen berücksichtigt wird.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen dazu beitragen die Landesbauordnung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes weiterzuentwickeln und damit ein weiterer Grundstein für eine inklusive Gesellschaft gelegt wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Janine Kolbig